

Eintragungen im Bundeszentralregister, im Verkehrszentralregister und im polizeilichen Führungszeugnis

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird wo eingetragen?
2. Wie sind die Löschungsfristen?
3. Was gilt hinsichtlich der Tilgung von Punkten?
4. Welche Sanktionen sind vorgesehen?

1. Was wird wo eingetragen?

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR), im Verkehrszentralregister (VZR) sowie im polizeilichen Führungszeugnis.

Im **BZR** werden Urteile des Strafgerichts, des Verwaltungsgerichts sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperrn i.S.v. § 69 StGB) eingetragen.

Im so genannten **VZR** werden alle Maßnahmen der Verwaltungsbehörde eingetragen: beispielsweise der Führerscheinentzug, die Erteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder aber auch die Versagung der Fahrerlaubnis. Daneben werden auch Bußgelder von mindestens 40 € sowie Urteile des Verkehrsstrafgerichtes eingetragen. Die Höhe der einzutragenden Punkte ergibt sich aus dem aktuellen Bußgeldkatalog und wird je nach Schwere des Verstoßes mit ein bis sieben Punkten bewertet. Sofern das Verfahren wegen geringer Schuld des Betroffenen oder gegen Zahlung eines Geldbetrages eingestellt wird, kommt es nicht zu einer Eintragung im VZR.

Eine Verurteilung von mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe wird in das **polizeiliche Führungszeugnis** eingetragen.

2. Wie sind die Löschungsfristen?

Die Eintragungen im VZR werden nach Ablauf der nachfolgenden Fristen gelöscht:

Hofer.Hoynatzky.

Rechtsanwälte

Bernd Hofer, Stephan Hoynatzky, Heinz Hoynatzky

- **Nach zwei Jahren** für Bußgeldbescheide ab 40 €, soweit keine tilgungshemmende weitere Eintragung vorliegt.
- **Nach fünf Jahren** bei Verurteilungen in Verkehrsstrafsachen.
- **Nach zehn Jahren** bei Alkohol- bzw. Drogenfahrten oder anderen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis sanktionierten Taten.

Eintragungen in das **BZR**, die unterhalb von 90 Tagessätzen oder unter drei Monaten Freiheitsstrafe liegen, werden nach **fünf Jahren** gelöscht, soweit keine weiteren Strafen eingetragen worden sind. Treten weitere Strafen hinzu, wird erst nach **zehn Jahren** gelöscht. Es sind auch längere Fristen von 15 oder 20 Jahren möglich. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen, da tilgungsreife Eintragungen den Betroffenen weder vorgehalten noch zu deren Nachteil verwertet werden dürfen.

3. Was gilt hinsichtlich der Tilgung von Punkten?

Die bisherige Regelung, dass durch das Einlegen eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid die Eintragung von Punkten so lange verhindert werden kann, bis der eine oder andere alte Verstoß getilgt ist, ist seit dem 01.02.2005 nicht mehr möglich. **Mit dem Tag der Begehung hemmen Verkehrsverstöße sofort, die Tilgung schon eingetragener Punkte.**

Zu beachten ist, dass zwar getilgte und tilgungsreife Eintragungen im VZR dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder zu dessen Nachteil verwertet werden dürfen. Sie werden allerdings erst nach einer so genannten **Überliegefrist** von zwölf Monaten gelöscht.

Achtung!

Wird innerhalb der Überliegefrist ein weiterer Verkehrsverstoß eingetragen, wird durch diese Eintragung die Löschung von Altfällen ebenfalls gehemmt.

Erfolgt die Eintragung aufgrund einer verkehrsstrafrechtlichen Entscheidung, wird die Tilgung aller anderen eingetragenen und neu dazu kommenden Strafen und Geldbußen gehemmt.

Besonderheiten gelten bei der **Fahrerlaubnis auf Probe**: Die Tilgung einer Eintragung aufgrund einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt solange, wie der Betroffene als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe im Zentralen Fahrerlaubnisregister geführt wird.

Hinweis:

Auskünfte zu den Eintragungen im Verkehrszentralregister können beim Kraftfahrt-Bundesregister, Verkehrszentralregister, 24932 Flensburg erfragt werden.

4. Welche Sanktionen sind vorgesehen?

- Bei **acht bis 13** Punkten spricht das zuständige Straßenverkehrsamt eine gebührenpflichtige schriftliche Verwarnung aus und weist darauf hin, dass bei einer freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar bis zu einem Stand von acht Punkten der Erlass von vier Punkten, bei einem Stand von neun bis 13 Punkten ein Erlass von zwei Punkten gewährt wird.
- Bei **14 bis 17 Punkten** wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet, wobei zwei Punkte erlassen werden, wenn der Betroffene freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnimmt. Für die Teilnahme an dem Aufbauseminar wird dem Betroffenen regelmäßig eine Frist durch die Behörde gesetzt. Hat der Betroffene innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre bereits an einem Aufbauseminar teilgenommen, ergeht keine Anordnung mehr. In diesen Fällen wird nur eine Verwarnung ausgesprochen.
- Bei **18 oder mehr Punkten** wird die Fahrerlaubnis automatisch entzogen. Eine Neuerteilung ist nach Ablauf von sechs Monaten und erfolgreich bestandener medizinisch-psychologischer Untersuchung (MPU) möglich. Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Tag der Abgabe des Führerscheins.

Hinweis:

Besteht eine Rechtsschutzversicherung für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, übernimmt diese die Gebühren und Auslagen für die Verfahren vor den Fahrerlaubnisbehörden und Verwaltungsgerichten. Die Kosten für eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) werden von den Rechtsschutzversicherungen hingegen nicht übernommen.